



ERMATINGEN



Gemeindeordnung

Gemeinde Ermatingen

Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1	Begriff
Art. 2	Aufgaben
Art. 3	Organe
Art. 4	Amtsdauer
Art. 5	Unvereinbarkeiten
Art. 6	Ausstand

II. Die Stimmberechtigten

Art. 7	Grundsatz
Art. 8	Gemeindeversammlung
Art. 9	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften
Art. 10	Befugnisse der Gemeindeversammlung
Art. 11	Stille Wahl
Art. 12	Urnenwahl
Art. 13	Urnenabstimmung
Art. 14	Fakultatives Referendum
Art. 15	Initiative
Art. 16	Petition
Art. 17	Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung

III. Die Gemeindebehörden

A. Der Gemeinderat

Art. 18	Zusammensetzung
Art. 19	Unterschrift
Art. 20	Geschäftsordnung
Art. 21	Organisation der Gemeindeverwaltung
Art. 22	Vollzugsaufgaben
Art. 23	Jahresbericht
Art. 24	Wahlen und Anstellungen
Art. 25	Weitere Zuständigkeiten
Art. 26	Finanzkompetenzen
Art. 27	Zirkulationsentscheide
Art. 28	Dringliche Geschäfte
Art. 29	Protokoll
Art. 30	Rücktritte
Art. 31	Amtspflichtverletzungen durch Funktionäre

Art. 32 **B. Der Gemeindepräsident**
Gemeindepräsident

Art. 33 **C. Die Kommission**
Zusammensetzung
Art. 34 Präsidium
Art. 35 Aufgaben

Art. 36 **D. Das Wahlbüro**
Zusammensetzung
Art. 37 Aufgaben und Organisation

Art. 38 **E. Die Verwaltung**
Gemeindeschreiber
Art. 39 Gemeindepersonal

IV. Der Gemeindehaushalt

Art. 40 Haushaltführung
Art. 41 Rechnungsführung
Art. 42 Rechnungsabschluss

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 43 Zusammensetzung
Art. 44 Aufgaben und Berichterstattung

VI. Rechtspflege

Art. 45 Rechtsmittel

VII. Schlussbestimmungen

Art. 46 Landkreditkonto
Art. 47 Revision
Art. 48 Inkrafttreten

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1

Begriff Die Politische Gemeinde Ermatingen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Art. 2

Aufgaben

¹Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner.

²Die Gemeinde bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.

³Die Gemeinde besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung überlassenen Aufgaben.
Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse der Einwohnerschaft.

⁴Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden, dem Kanton, sowie mit öffentlichen Körperschaften und Institutionen zusammen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Beispiel zu Vereinen, Zweckverbänden oder dergleichen zusammenschliessen oder sich an solchen beteiligen, Verträge eingehen, anderen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Leistungsaufträge erteilen.

⁵Die Gemeinde ist Trägerin des Gemeindebürgerrechtes.

⁶Die Gemeinde regelt die Nutzung und Bebauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung der Ortsbilder und der Eigenart der Landschaft ein.

⁷Die Gemeinde kann die Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften delegieren. Diese Körperschaften sowie die Gemeindewerke müssen selbsttragend sein. Es ist eine entsprechende Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen.

⁸Die Gemeinde fördert insbesondere:

- a. Die Wohlfahrt, das harmonische Zusammenleben und die Gesundheitsversorgung aller Einwohner;
- b. Eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
- c. Eine gesunde Umwelt, einen haushälterischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Massnahmen zu sparsamen Verwendung von Energie und Wasser;
- d. Den öffentlichen Verkehr;

- e. Das kulturelle Schaffen und die Erhaltung der Kulturgüter;
- f. Die Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden, den Kirchgemeinden und der Bürgergemeinde, sowie den Politischen Gemeinden der Region.

Art. 3

Organe	<p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Stimmberechtigten b. Die Gemeindebehörden <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat - Der Gemeindepräsident - Die Kommissionen - Das Wahlbüro c. Die Verwaltung d. Die Rechnungsprüfungskommission
--------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 4

Amtsdauer	Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 5

Unvereinbarkeiten	<p>¹Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.</p> <p>²Bezüglich Verwandtenausschluss gelten die Regeln der Kantonsverfassung.</p>
-------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 6

Ausstand	<p>¹Für die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde gelten die Ausstandsregeln gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>²Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.</p>
----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Die Stimmberechtigten

Art. 7

Grundsatz

¹Die Stimmberechtigten fassen ihre Entscheide an der Gemeindeversammlung, soweit nicht besondere Vorschriften die Urnenabstimmung verlangen.

²Das Stimmrecht, das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr oder niedergelassene Ausländer ab vollendetem 16. Altersjahr können in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken. Insbesondere können sie an Gemeindeversammlungen teilnehmen und Meinungen vertreten.

Art. 8

Gemeindeversammlung

Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind mit einer schriftlichen Botschaft die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates bekanntzugeben.

Art. 9

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

¹Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

²Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.

³Der Gemeinderat hat das Geschäft in der Regel an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zur Entscheidung zur unterbreiten.

Art. 10

Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über:

- a. Die Referendumsvorlagen gemäss Art. 14;
- b. Den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- c. Den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Reglemente und des Zonenplanes, sofern nicht durch kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement diese Aufgabe den Gemeinderat zugewiesen wird;

- d. Die Genehmigung des Budgets mit Festsetzung des Steuerfusses;
- e. Nicht budgetierte, einmalige Bruttokredite mit Ausgaben von CHF 200'000 bis CHF 1'000'000;
- f. Nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben von CHF 50'000 bis CHF 150'000;
- g. Den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- h. Die Änderung der Gemeindegrenzen, ausgenommen Grenzbereinigungen gemäss kantonalem Gesetz über die Gemeinden;
- i. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
- j. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
- k. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
- l. Den Beitritt zu Zweckverbänden;
- m. Die Beteiligung an Unternehmen.

²Sofern die Stille Wahl nicht zustande kommt, wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung:

- a. Die Rechnungsprüfungskommission;
- b. Das Wahlbüro.

³Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen geheime Abstimmung erfordern oder mindestens ein Viertel der Stimmenden sie verlangt.

Art. 11

Stille Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro werden durch den Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag nicht mehr oder weniger Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste eingegangen sind, als Mitglieder zu wählen sind.

²Mit der Ankündigung der Wahl ist auf die Möglichkeit der stillen Wahl hinzuweisen.

Art. 12

Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. Den Gemeindepräsidenten;
- b. Die Mitglieder des Gemeinderates.

Art. 13

Urnen- abstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- a. Initiativbegehren gemäss Art. 15;
- b. Nicht budgetierte, einmalige Bruttokredite sowie Erwerb und Verkauf von Grundstücken von mehr als CHF 1'000'000;
- c. Nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 150'000;
- d. Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von CHF 50'000 übersteigt;
- e. Andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 14

Fakultatives Referendum

¹Dem fakultativen Referendum unterstehen Vorlagen und Entschiede, für die das kantonale Recht ein solches vorsieht.

²Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung verlangen. Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.

³Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage öffentlich angezeigt worden ist und dauert drei Monate.

⁴Kommt das Referendumsbegehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 15

Initiative

¹Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Entscheides im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten beantragt werden.

²Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.

³Ein Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

⁴Es darf nur einen Gegenstand umfassen.

⁵Das Initiativbegehren ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden und innert drei Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen.

⁶Der Gemeinderat entscheidet spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Gültigkeit der Initiative.

⁷Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Entscheid der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreiten.

⁸Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 16

Petition Jedermann kann beim Gemeinderat eine Petition einreichen. Der Gemeinderat prüft die Petition und beantwortet diese schriftlich.

Art. 17

Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung ¹Das Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben und der Gemeindekanzlei eingereicht worden ist. Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.

²Im Begehren ist der Grund für die Einberufung der Gemeindeversammlung anzuführen.

³Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung innert drei Monaten nach Eingang des zustande gekommenen Begehrens durchzuführen.

III. Die Gemeindebehörden

A. Der Gemeinderat

Art. 18

Zusammensetzung ¹Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Gemeindepräsident.

²Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 19

Unterschrift ¹Der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter führen zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.

²Der Gemeinderat wählt auf die Dauer von vier Jahren:

- a. Kommissionen zur Vorbereitung seiner Geschäfte oder zur Übertragung selbständiger Entscheidungsbefugnisse;
- b. Die Präsidenten der Kommissionen, mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission (Art. 43);
- c. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommissionen.

³Der Gemeinderat kann, zum Beispiel zur Erledigung administrativer Aufgaben und zur fachlichen Unterstützung, Mitarbeitende aus der Verwaltung in die Kommissionen gemäss Abs. 2 wählen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht, ausser dieses wird vom Gemeinderat ausdrücklich anders bestimmt.

⁴Der Gemeinderat kann Arbeitsgruppen für einzelne, zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben.

Art. 25

Weitere Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich für:

- a. Die Festlegung von Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze;
- b. Die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre;
- c. Die Festsetzung des Besoldungsrahmens sowie des jährlich zur Verfügung stehenden Rahmens für Lohnanpassungen für das gesamte Gemeindepersonal, sowie die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Abteilungsleiter;
- d. Die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Finanzmittel;
- e. Aufnahme, Gewährung und Festlegung der Konditionen von Darlehen, auch an Private und Organisationen, sofern sie im Interesse der Gemeinde und in seiner Finanzkompetenz liegen;
- f. Dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde;
- g. Die Durchführung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
- h. Die Aufnahme von Strassen ins Gemeindestrassennetz;
- i. Die Mitgliedschaft in Vereinen, Gesellschaften und weiteren Organisationen;
- j. Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen;
- k. Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorganes;
- l. Zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit;
- m. Entscheide über andere, gesetzlich zugeteilte Geschäfte.

Art. 26

Finanz-
kompetenzen

¹Der Gemeinderat besitzt abschliessende Finanzbefugnisse zur Entscheidfassung über:

- a. Entscheide im Rahmen des Voranschlages;
- b. Entscheide über gesetzliche und reglementarische gebundene Ausgaben;
- c. Nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben bis zu CHF 200'000 und wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu CHF 50'000;
- d. Erwerb und Verkauf von Grundstücken bis zu CHF 1'000'000. Die Veräusserung von Grundstücken, welche sich im Finanzvermögen der Gemeinde befinden, ist vorgängig im Publikationsorgan der Gemeinde auszuschreiben;
- e. Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von CHF 50'000 nicht übersteigt;
- f. Die dingliche Belastung von Grundstücken, vorbehalten bleiben die speziellen Regelungen für die Erteilung von Baurechten;
- g. Genehmigung aller Bauabrechnungen, soweit die Kreditlimiten eingehalten sind.

Art. 27

Zirkulations-
entscheide

Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsentscheid erledigt werden. Vorbehalten bleibt die Entscheidungsfähigkeit gemäss Geschäftsordnung.

Art. 28

Dringliche Ge-
schäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident nach Rücksprache mit dem Ressortleiter beziehungsweise dessen Stellvertreter zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 29

Protokoll

Über die Sitzungen und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Entscheide enthalten muss. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 30

Rücktritte

¹Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

²Über Rücktrittsgesuche von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

³Über das Rücktrittsgesuch des Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer entscheidet das zuständige Departement.

Art. 31

Amtspflichtverletzungen durch Funktionäre

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

B. Der Gemeindepräsident

Art. 32

Gemeindepräsident

¹Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Entscheiden übertragen worden sind;
- b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit pflegt er engen Kontakt mit allen Organisationen, Körperschaften, Amtsstellen sowie Vereinen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren;
- c. Er führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und den Behördenkonferenzen den Vorsitz;
- d. Er führt, zusammen mit dem Gemeindeschreiber, die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm alle Entscheide, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung;
- e. Er entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung oder besonderer Dringlichkeit;
- f. Er ist verantwortlich für eine umfassende Information der Bevölkerung.

²Im Verhinderungsfalle amtet sein Stellvertreter.

³Die Geschäftsordnung regelt die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindepräsident und Gemeinderat im Sinne einer transparenten und effizienten Gemeindeführung.

C. Die Kommissionen

Art. 33

Zusammensetzung

¹Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates sowie weiteren Mitgliedern. Sachverständige können beratend beigezogen werden.

²Bei der Besetzung ist auf eine angemessene Vertretung verschiedener Interessengruppen zu achten.

Art. 34

Präsidium

¹Der Vorsitz der Kommissionen obliegt in der Regel einem Mitglied des Gemeinderates.

²Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 35

Aufgaben

Soweit die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richten sich ihre Tätigkeiten und Kompetenzen nach der vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsordnung.

D. Das Wahlbüro

Art. 36

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus 12 Mitgliedern:

- a. Dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten;
- b. Dem Gemeindeschreiber als Aktuar;
- c. 10 weiteren Mitgliedern.

Art. 37

Aufgaben und Organisation

¹Das Wahlbüro führt die Urnenabstimmungen und Wahlen der Politischen Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften durch.

²Der Gemeinderat kann zur Resultatermittlung zusätzliche Hilfskräfte einsetzen.

³Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und deren Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

E. Die Verwaltung

Art. 38

Gemeinde-
schreiber

¹Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

²Dem Gemeindeschreiber obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er führt unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung;
- b. Die Anstellung des Gemeindepersonals (ohne Abteilungsleiter), in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Abteilungsleiter und dem Gemeindepräsidenten sowie die Festlegung der Arbeitsbedingungen für das Gemeindepersonal (ohne Abteilungsleiter) im Rahmen der gemeinderätlichen Vorgaben;
- c. Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros;
- d. Er fertigt die Auszüge aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen aus;
- e. Weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb.

Art. 39

Gemeinde-
personal

¹Das Gemeindepersonal übt selbständig Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe, Entscheide und Weisungen des Gemeinderates übertragen sind.

²Der Gemeinderat entscheidet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Die Stellenbeschriebe werden durch den Gemeindeschreiber gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten und dem zuständigen Gemeinderat erstellt.

IV. Gemeindehaushalt

Art. 40

Haushalt-
führung

¹Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.

²Der Gemeinderat erstellt einen Finanzplan, der jährlich anzupassen ist.

Art. 41

Rechnungs-
führung

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich.

Art. 42

Rechnungsabschluss Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen Werkbetriebe sowie Spezialrechnungen und Fonds ist die Rechnung jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden, durch den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 43

Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Art. 44

Aufgaben und Berichtserstattung

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

²Sie erstellt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht.

³Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Entscheide, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

⁴Der Gemeinderat kann eine Prüfgesellschaft zur Begleitung beziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen.

⁵ Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission richten sich im Übrigen nach der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden.

VI. Rechtspflege

Art. 45

Rechtsmittel Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 46

Landkreditkonto Für den Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken kann ein Reglement über das Landkreditkonto erlassen werden. Die Bestimmungen dieses Reglementes sowie die Höhe des Landkreditkontos werden durch Urnenabstimmung festgelegt.

Art. 47

Revision Die Revision dieser Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Stimmberechtigten entschieden werden.

Art. 48

Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau per 01. Juni 2019 in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 03. Dezember 2001 mit Änderungen vom 29. November 2010.

Von der Gemeindeversammlung entschieden am: 22. November 2017

Sig. Gemeindepräsident

Sig. Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: 23. Jan. 2018
mit RRB. Nr.: 52

